Umgang mit der Corona-Krise

Überbrückungshilfe

Inzwischen können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen und sich an der digitalen Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) anmelden. Dazu stellt das BMWi zwei unterschiedliche Verfahren bereit: Das sog. PIN-Verfahren und ein Verfahren, bei dem die beA-Karte eingesetzt werden kann. Derzeit können Anträge für die 2. Phase der „Überbrückungshilfe“ (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) gestellt werden. Für das Verfahren und die damit verbundenen technischen und rechtlichen Fragestellungen ist ausschließlich das BMWi zuständig. Auf der Website der BRAK finden Sie ein Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weitere Informationen und ein Video „beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten“ des BMWi und FAQs der BRAK:

https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/#Soforthilfen,%20Schnellkredite%20und%20Systemrelevanz%20Soforthilfen%20und%20Ma%C3%9Fnahmenpakete

Novemberhilfe

Auch die Novemberhilfe kann von den berechtigten Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der freien Berufe nur über einen vom Antragsteller beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragt werden, wenn

- die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung den Betrag von 5.000 Euro überschreitet,
- der Antragsteller bereits Überbrückungshilfe beantragt hat oder
- es sich beim Antragsteller nicht um Soloselbständige handelt.

Die Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe finden Sie hier.

weitere Förderprogramme

Informationen zu weiteren Förderprogrammen und zu Hotlines finden Sie auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums unter

https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html